

BGer 8C 647/2016 vom 4. Januar 2017

Bundesgericht, 2017-01-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_647_2016

FR: TF 8C 647/2016 du 4 janvier 2017

IT: TF 8C 647/2016 del 4 gennaio 2017

Regeste

Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosenentschädigung; Rückerstattung) |
Arbeitslosenversicherung

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten (Art. 82 ff. BGG) kann wegen Rechtsverletzungen gemäss den Art. 95 f. BGG erhoben werden. Dabei legt das Bundesgericht seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG), und kann eine - für den Ausgang des Verfahrens entscheidende (vgl. Art. 97 Abs. 1 BGG) - Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG).

E. 2

Die für die Beurteilung des streitigen Anspruches auf Arbeitslosenentschädigung und der Rückforderung zu Unrecht ausgerichteter Leistungen massgebenden gesetzlichen Bestimmungen und die von der Rechtsprechung dazu weiter konkretisierten Grundlagen hat das kantonale Gericht im angefochtenen Entscheid sowohl in materiell- als auch in formell-, namentlich beweisrechtlicher Hinsicht zutreffend dargelegt. Darauf wird verwiesen.

E. 3.1

In der Beschwerdeschrift wird der von der Vorinstanz festgestellte Sachverhalt ausdrücklich anerkannt.

E. 3.2

Als Rechtsverletzung rügt der Beschwerdeführer anschliessend, dass das kantonale Gericht seinen Einwand in willkürlicher Weise nicht geprüft habe, wonach sein Dossier im Einspracheverfahren geprüft wurde, ohne dass er darüber orientiert worden wäre. Dies - so der Beschwerdeführer - komme einer Verletzung des rechtlichen Gehörs gleich. Dass die Rechtslage nach erhobener Einsprache in materieller und formeller Hinsicht umfassend überprüft wird, entspricht Sinn und Zweck einer Einsprache. Gerade dies erwartet eine versicherte Person denn auch, wenn sie zu diesem Rechtsbehelf greift. Anspruch darauf, bei dieser nochmaligen Prüfung miteinbezogen zu werden, hat sie indessen nicht, konnte sie ihre Mitwirkungsrechte doch schon im Rahmen ihrer Einspracheerhebung wahrnehmen. Sind - wie hier - weder neue Erhebungen sachverhaltlicher Art noch rechtliche Subsumtionen, welche von früheren Beurteilungen abweichen, für den zu fällenden Einspracheentscheid ausschlaggebend, ist darin keine Verletzung des rechtlichen Gehörs zu erblicken, dass die Einsprache erhebende Person vor dessen Erlass nicht mehr angehört

wird. Angesichts der Selbstverständlichkeit dieser Sachlage ist es auch nicht willkürlich, dass sich die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid zu einer solchen Rüge des heutigen Beschwerdeführers nicht geäußert hat.

E. 3.3

Von Willkür ist ebenso wenig zu sprechen, weil sich das kantonale Gericht mit sachverhältnissen Elementen auseinandergesetzt haben soll, die sich erst nach der zur Diskussion stehenden Taggeldbezugsperiode verwirklicht hätten. Abgesehen davon, dass in den vorinstanzlichen Erwägungen ausschliesslich Umstände gewürdigt werden, welche über die Verhältnisse in dem für den angefochtenen Entscheid massgeblichen Zeitraum Aufschluss geben, hat das kantonale Gericht materiell einlässlich und überzeugend begründet, weshalb die geltend gemachte Anspruchsberechtigung nicht gegeben ist. Seitens des Bundesgerichts ist dem nichts beizufügen.

E. 3.4

Der Lauf sowohl der einjährigen (relativen) als auch der fünfjährigen (absoluten) Verwirkungsfrist nach Art. 25 Abs. 2 ATSG beginnt schliesslich nicht schon mit der fehlerhaften Leistungsausrichtung selbst, sondern erst in dem Zeitpunkt, in welchem der unterlaufene Fehler erkannt wird oder hätte erkannt werden können - und müssen. Diese Rechtslage hat das kantonale Gericht zutreffend und ausführlich erläutert. Ohne Weiterungen wird auch darauf verwiesen.

E. 4

Weil offensichtlich unbegründet wird die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG mit summarischer Begründung und unter Verweis auf den angefochtenen Entscheid (Art. 109 Abs. 3 BGG) - ohne Durchführung eines Schriftenwechsels (Art. 102 Abs. 1 BGG) - abgewiesen. Die Gerichtskosten (Art. 65 Abs. 1 und Abs. 4 lit. a BGG) sind vom Beschwerdeführer als unterliegender Partei zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.